

Berlin, 12. Juni 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

BDEW-Stellungnahme zum Referentenentwurf EnStatVWass

Version: 12.06.2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Hinweise	4
3	Adressatenkreis	5
4	Erfasste Derivate, Nebenprodukte und deren Eigenschaften	5
5	Produktionsanlagen und Prozesse.....	7
6	Kompatibilität zu RED II/III.....	7
7	Kompatibilität zur deutschen Energiebilanz.....	9
8	Erhebungsstart und angenommene Fallzahlen	9
9	Schlussbemerkung	10

1 Einleitung

Für die Transformation und Dekarbonisierung des Energiesystems wird Wasserstoff und dessen Derivate zukünftig eine bedeutende Rolle erlangen, um Klimaneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Insbesondere große Teile der Industrie und des Verkehrs lassen sich nur mit Wasserstoff klimafreundlich gestalten, aber auch für die Umsetzung der Kraftwerksstrategie und die Errichtung von wasserstofffähigen Kraftwerken ist Wasserstoff unabdingbar, um in einem auf Erneuerbaren Energien basierendem Stromsystem Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Und auch in der Wärmeversorgung wird Wasserstoff, etwa über KWK-Anlagen in der Fernwärme, zukünftig ein Baustein für die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor darstellen.

Mit der Verabschiedung einer nationalen Wasserstoffstrategie, dem Ziel bis 2030 10 GW Elektrolyseleistung zu errichten und dem Beschluss ein etwa 10.000 km langes H₂-Kernnetz aufzubauen, wurden bereits wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Um den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft zu ermöglichen, sind daher auch stimmige Rahmenbedingungen und eine passende Gesetzgebung erforderlich. Daher begrüßt der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft außerordentlich, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf der Bundesregierung für eine Rechtsverordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff (Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff - EnStatVWass) nun auch der erste Schritt für eine gesetzlich verankerte Erhebung von energiestatistischen Daten für Wasserstoff und dessen Derivate gemacht wird. Dies ist sehr wichtig, um den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland auch datenseitig zu erfassen und die Erreichung der klimapolitischen Ziele in Bezug auf den Energieträger Wasserstoff zu monitoren.

Darüber hinaus spricht sich der BDEW dafür aus, dass die Datenerhebungen – wie viele andere Erhebungen im Bereich der Energiestatistik auch – zukünftig als zentrale Erhebung durch das Statistische Bundesamt und/oder die Statistischen Landesämter durchgeführt wird und somit verlässliche und öffentlich zugängliche Daten zum Thema Wasserstoff verfügbar sein werden.

Angesichts der Kürze der Frist, um Stellung zum Referentenentwurf nehmen zu können, war es uns nicht möglich, ein hinreichendes Meinungsbild bei unseren Mitgliedsunternehmen, die zukünftig Adressat der Erhebung sein werden, einzuholen. Daher behalten wir uns vor, auch im weiteren Verfahren Stellung zu beziehen und Hinweise zu geben. Zudem bitten wir darum, auch bei den weiteren Schritten des Verfahrens beteiligt zu werden, insbesondere bei der Abstimmung des Erhebungsbogens und dessen Erprobung sowie den Erläuterungen und Ausfüllhilfen zum Fragebogen.

Im Einzelnen nimmt der BDEW zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

2 Allgemeine Hinweise

› Datenerhebung

Der BDEW spricht sich dafür aus, dass die Datenerhebungen – wie viele andere Erhebungen im Bereich der Energiestatistik auch – zukünftig als zentrale Erhebung durch das Statistische Bundesamt und/oder die Statistischen Landesämter durchgeführt wird und somit verlässliche und öffentlich zugängliche Daten zum Thema Wasserstoff verfügbar sind.

› Bürokratieaufwand und Konsistenz

Die angestrebte Erhebung zu Wasserstoff und seinen Derivaten ist zentral für die datenseitige Begleitung der Transformation des Energiesystems. Allerdings sollte die Erhebung so gestaltet werden, dass Doppelerhebungen mit bereits anderen bestehenden Erhebungen vermieden werden, um den Bürokratieaufwand möglichst gering zu halten. Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Erhebung zu bereits bestehenden Erhebungen anschlussfähig und konsistent ausgestaltet wird. Als ein Beispiel wären hier Erhebungen in der Industrie im Wirtschaftszweig 20.11 Herstellung von Industriegasen oder 20.13 Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien (u. a. Ammoniak) gemäß WZ 2008 zu nennen.

Die Erhebung ist grundsätzlich richtig und erforderlich. Auch die Maßgabe der Erfüllung der europäischen Berichtspflichten ist folgerichtig. Dennoch ist darauf zu achten, dass Aufwand und Komplexität der Erhebung sowie die Belastung der meldenden Unternehmen im Rahmen gehalten werden.

› Erneuerbarer und nicht-erneuerbarer Wasserstoff und seine Derivate

Es ist aus dem Referentenentwurf in seiner jetzigen Fassung nicht ersichtlich, ob die Datenerhebung eine getrennte Auswertung für Wasserstoff auf Basis Erneuerbarer Energien und nicht-erneuerbaren Wasserstoff zulässt, obwohl dies zukünftig eine relevante Rolle spielen wird. Dieser Punkt sollte überprüft werden, um weitere Erhebungen oder Anpassungen der Erhebung zu vermeiden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass durch ein Verschneiden unterschiedlicher Statistiken keine Doppelzählungen entstehen.

› Abschneidegrenzen und Schwellenwerte

Wir regen an, über sinnvolle Abschneidegrenzen oder Schwellenwerte für die Erhebung sowohl auf der Aufkommens- als auch Verwendungsseite nachzudenken, um die Fallzahl der Erhebung und die Gesamtbelastung der meldenden Unternehmen im Rahmen zu halten.

3 Adressatenkreis

Wasserstoff und dessen Derivate werden schon heute und auch zukünftig nicht nur in der Energiewirtschaft erzeugt und verbraucht, sondern auch in zahlreichen anderen Branchen. Heutzutage und vermutlich auch zukünftig wird Wasserstoff und seine Derivate in der Industrie erzeugt, entweder als Hauptprodukte, aber auch als Nebenprodukte von zahlreichen industriellen Prozessen.

Daher ist darauf zu achten, dass sich der Erhebungskreis nicht nur an die Gaswirtschaft oder die aggregierte Klassifikation "Energie" gemäß NACE Ref. 2 richtet, wie beispielsweise in den Erhebungen zur Elektrizitäts- und Wärmezeugung oder zur Gasversorgung, sondern auch an Anlagenbetreiber im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (Wirtschaftszweige B und C (Wirtschaftszweig-Klassifikation WZ 2008)). Wird der Berichtskreis hier nicht in geeigneter Weise erweitert, wird eine stark unvollständige Datenbasis für Wasserstoff geschaffen und damit ein Monitoring des Hochlaufs einer Wasserstoffwirtschaft nicht möglich sein.

4 Erfasste Derivate, Nebenprodukte und deren Eigenschaften

› Wasserstoffderivate

Die Erhebung differenziert nicht eindeutig zwischen erneuerbarem Wasserstoff oder seiner erneuerbaren Derivate im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) und anderer (fossiler/grauer) Arten von Wasserstoff oder Derivaten. Es fehlen zumindest e-Gas und LOHC (liquid organic hydrogen carrier) als weitere relevante Wasserstoffderivate als Transportträger für den Import und Export von Wasserstoff, aber auch für die direkte Verwendung als Brennstoffe oder für nicht energetische Zwecke.

Es ist davon auszugehen, dass das Wasserstoffderivat „e-Gas“ ganz überwiegend analog Biomethan über die bestehende Energieinfrastruktur für Erdgas transportiert und in Verkehr gebracht werden wird. Vor diesem Hintergrund besteht Klärungsbedarf, ob dieses e-Gas, soweit auf Erdgasqualität aufbereitet, nicht besser in die Erhebung gemäß §4 (3) EnStatG eingebettet werden sollte, um Doppelarbeit der Gasversorger und Doppelzählungen zu vermeiden.

Es ist unklar, ob auch herkömmliches Methanol und Ammoniak, das in der Chemieindustrie hergestellt und im- und exportiert wird und der stofflichen Verwendung dient, im Rahmen der Erhebung berichtet werden soll. Eine Erhebung dieser Produktionsmengen erfolgt bereits im Rahmen der industriellen Produktionsstatistik. Doppelerhebungen hier sind in jedem Fall zu vermeiden.

› Produktmischungen und Nebenprodukte

Es ist weiterhin unklar, wie im Rahmen der Erhebung mit „Produktmischungen“ aus Wasserstoff und Kohlenmonoxid (Synthesegas) oder aus Wasserstoff und Kohlenwasserstoffen (z. B. Kuppelgas der Kokereien, bestimmte chemische Prozesse) zur energetischen oder stofflichen Verwertung verfahren werden soll. Laut Anhang A, Nr. 3.6 der Verordnung (EU) 2022/132 ist in Mischungen enthaltener Wasserstoff nur dann anzugeben, wenn er den Hauptbestandteil mit einem sehr hohen Reinheitsgrad bildet.

Als Richtschnur für die Abgrenzung könnte die Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2024/873 dienen. Hier gilt für die Zwecke des EU-Emissionshandels als Wasserstoff „Reiner Wasserstoff und Wasserstoff-Kohlenmonoxid-Gemische mit einem Wasserstoffanteil von mindestens 60 % des Volumenanteils an der Gesamtmenge von Wasserstoff plus Kohlenmonoxid“ und Synthesegas „als Wasserstoff-Kohlenmonoxid-Gemische mit einem Wasserstoffanteil von weniger als 60 % Volumenanteil an der Gesamtmenge von Wasserstoff und Kohlenmonoxid, auf der Basis der aggregierten wasserstoff- und kohlenmonoxidhaltigen Produktströme“.

Gemäß Anhang A, Nr. 3.6 der Verordnung (EU) 2022/132 sind im Rahmen der energiestatistischen Erhebung „die gesamten Wasserstoffmengen anzugeben [...], unabhängig davon, ob sie verkauft werden oder nicht“. Dies bedeutet, dass auch die Herstellung von Wasserstoff für den betriebsinternen Eigenverbrauch (z. B. in der Chemieindustrie) zu berichten ist.

Klärungsbedarf besteht, ob nur solche Produktionsprozesse, in denen Wasserstoff das Hauptprodukt bildet, zu betrachten sind oder ob auch die Herstellung von Wasserstoff als Nebenprodukt (z.B. bei der Chlor-Alkali-Elektrolyse, bei der Dampfspaltung der Ethylen-Herstellung (Cracker) oder bei der Produktion von Acetylen oder Styrol) in die Erhebung einzubeziehen sind.

› Doppelerhebungen vermeiden

Um Doppelerhebungen und/oder Über- und Untererfassung zu vermeiden besteht Klärungsbedarf im Hinblick auf die Meldepflichten im Rahmen der EnStatVWass für die folgenden Produktkategorien der Verordnung (EU) 2022/132 mit Wasserstoff als (Haupt)Bestandteil:

3.1.13 Industriell erzeugte Gase

3.1.14 Ortsgas

3.4.6 Sonstige Kohlenwasserstoffe

3.4.8 Raffineriegas

Darüber hinaus bedarf es einer Festlegung, inwiefern Wasserstoff aus biogenen Quellen im Rahmen der EnStatVWass zu erfassen ist, da dieser im Sinne der Erneuerbare-Energie-

Richtlinie nicht als „RFNBO“ (renewable fuels of non-biological origin), sondern als „erneuerbares Biogas“ gilt, sofern die Nachhaltigkeitskriterien der EE-Richtlinie eingehalten werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob dieser Wasserstoff im Sinne der Verordnung (EU) 2022/132 der Nummer 3.6 oder der Nummer 3.5.8.2.4 (Biogas aus thermischen Prozessen) zuzuordnen ist.

5 Produktionsanlagen und Prozesse

› Produktionskapazität

Die Erhebung erfasst gemäß §1 Satz 1 lediglich die Prozessart und Produktionskapazität. Für den Fall, dass es sich um die Wasserstoffherzeugung mittels Elektrolyse handelt, ist zusätzlich die installierte stromseitige Elektrolyseleistung (MW) von Interesse, sowohl für die Stromwirtschaft, insbesondere die Stromnetzbetreiber, aber auch für die Zielerreichung der 10 GW anvisierten Elektrolyseleistung im Jahr 2030 gemäß der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS).

› Art der Elektrolyse

Für die Erhebung ist bei der Elektrolyse die Abfrage des Hauptzwecks (Wasser-Elektrolyse oder Chlor-Alkali-Elektrolyse) und des konkreten Prozesses (PEM, AEM, SOE etc.) ebenfalls von Interesse.

› Produktionsanlage

Im Rahmen der Verordnung fehlt eine Definition der „Produktionsanlage für Wasserstoff“. Hier ist zumindest für viele Wirtschaftszweige der Industrie zu klären, ob nur solche Produktionsanlagen, die als (wirtschaftliches) Hauptprodukt Wasserstoff herstellen, meldepflichtig sein sollen oder ob auch Produktionsanlagen und -prozesse, in denen Wasserstoff als vermeidbares oder unvermeidbares Nebenprodukt (z. B. bei der Chlor-Alkali-Elektrolyse oder der Produktion von Acetylen oder Styrol) oder als (temporäres) Zwischenprodukt zur Weiterverarbeitung im Betrieb oder angrenzenden Industriepark anfällt, erfasst werden sollen.

6 Kompatibilität zu RED II/III

Artikel 22a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 legt für Mitgliedstaaten verbindliche Ziele für 2030 und 2035 für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs bei der Nutzung von Wasserstoff im Industriesektor fest. Zur Berechnung der Zielerreichung und zur Erfüllung der mitgliedstaatlichen Berichtspflichten sind Daten zur Produktion, zum Verbrauch, sowie zu den Im- und Exporten von Wasserstoff und seinen Derivaten Ammoniak und Methanol erforderlich.

Der BDEW unterstützt ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, die für die europäischen Berichtspflichten erforderlichen Daten zu erheben. Allerdings erscheinen die im

Rahmen der vorliegenden Verordnung angeordneten Erhebungsmerkmale für die Erfüllung der Richtlinie (EU) 2018/2001 weder geeignet noch ausreichend.

Die in Artikel 22a der EE-Richtlinie angesprochene Industriequote bedarf einer Reihe klar definierter Merkmale und benennt zudem eine Reihe von nicht zu berücksichtigenden Wasserstoffarten bzw. Herkunftsquellen.

› Zähler der Industriequote

Zur Berechnung des Zählers der Industriequote wird der Energiegehalt der für Endenergieverbrauchs Zwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor genutzten erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs berücksichtigt, wobei erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, die als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Verkehrskraftstoffe genutzt werden, und Biokraftstoffe ausgenommen sind.

Die in der Verordnung vorgesehenen Erhebungsmerkmale lassen nicht erkennen, dass hieraus die erforderlichen erneuerbaren Energiehalte für die Bestimmung des Zählers der Industriequote abgeleitet werden können. Insbesondere sind hierfür im Falle von Wasserstoff und seiner Derivate nur die aus erneuerbarem Wasserstoff im Sinne der Strombezugskriterien nach Artikel 27 Absatz 6 hergestellten Produkte (sog. RFNBOs) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind für Bestimmung des Zählers neben Methanol und Ammoniak weitere Derivate, insbesondere e-Gas und flüssige erneuerbare Brennstoffe (z. B. LOHC) nicht biogenen Ursprungs zu berücksichtigen, soweit diese nicht für die Herstellung von Kraftstoffen (in Raffinerien) verwendet werden. Zu beachten ist, dass in Raffinerien nicht nur Kraftstoffe, sondern auch andere Energieprodukte hergestellt werden.

› Nenner der Industriequote

Zur Berechnung des Nenners der Industriequote wird der Energiegehalt des für Endenergieverbrauchs Zwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten Wasserstoffs berücksichtigt, wobei Folgendes ausgenommen ist:

- i) Wasserstoff, der als Zwischenprodukt für die Herstellung konventioneller Verkehrskraftstoffe genutzt wird, und Biokraftstoffe;
- ii) Wasserstoff, der durch die Dekarbonisierung von industriellem Restgas erzeugt wird und dazu dient, das spezifische Gas zu ersetzen, aus denen er erzeugt wird;
- iii) Wasserstoff, der in industriellen Anlagen als Nebenprodukt hergestellt oder aus Nebenprodukten gewonnen wird.

Für die Erfüllung der Informationspflicht ist es demzufolge insbesondere erforderlich, bei der Erhebung Wasserstoff, der als Nebenprodukt oder aus Nebenprodukten gewonnen wird, von

anderen Wasserstoffquellen zu differenzieren. Die vorgelegten Erhebungsmerkmale scheinen nicht darauf ausgerichtet zu sein, die Gewinnung von Wasserstoff als Nebenprodukt (z. B. bei der Chlor-Alkali-Elektrolyse oder der Produktion von Acetylen oder Styrol) differenziert zu erfassen.

7 Kompatibilität zur deutschen Energiebilanz

- › Konsistenz zu Erfordernissen der Energiebilanz wahren

Ein Ziel der EnStatVWass ist es, Daten für die Erstellung der Energiebilanzen von Bund und Ländern bereitzustellen. Daher begrüßen wir, dass die EnStatVWass auch bspw. die Verluste erhebt. Dennoch ist offensichtlich, dass die EnStatVWass nicht die Erfordernisse der Energiebilanzen in seiner gesamten Detailtiefe abdecken kann bzw. zusätzliche Daten aus anderen Statistiken herangezogen werden müssen. Daher ist darauf zu achten, dass hier die Konsistenz der abgefragten Daten zu anderen verwendbaren und bereits bestehenden Statistiken gewahrt wird.

- › Verbräuche im Umwandlungssektor

Offen ist dabei, wie der Verbrauch von Wasserstoff in Kraftwerken für die Herstellung von Strom und Wärme und Raffinerien für die Herstellung von Kraftstoffen erfasst wird, da diese in der Energiebilanz im Umwandlungssektor und nicht auf der Verwendungsseite verbucht werden.

- › Kenntnis der Abnehmergruppen

Zudem ist zu berücksichtigen, dass dem Letztlieferanten oftmals die Abnehmergruppe nicht zwingend bekannt sein wird, entweder weil bei einer Lieferung an die Industrie unbekannt ist, ob der Wasserstoff oder seine Derivate im Umwandlungssektor oder auf der Verwendungsseite eingesetzt werden oder je nach zukünftiger Ausgestaltung eines Marktes für Wasserstoff nicht nur bilaterale Handelsgeschäfte abgeschlossen werden.

8 Erhebungsstart und angenommene Fallzahlen

- › Rückwirkende Datenerhebung

Die Datenerhebung rückwirkend ab 01.01.2024 sehen wir als kritisch an, da die dann erhobenen Daten in ihrer erforderlichen Abgrenzung unter Umständen bei den befragten Unternehmen nicht vorliegen bzw. entsprechende Erfassungsmethodiken für einige Daten erst mit Kenntnis der Fragebögen entwickelt werden können.

› Fallzahl der Erhebung

Die Fallzahl von 150 erscheint für das Abdecken der gesamten Prozesskette (Erzeuger, Zwischenhändler, Lieferant) perspektivisch zu niedrig. Damit wird der Erfüllungsaufwand für Unternehmen im Berichtskreis deutlich zu niedrig abgeschätzt. So gab es 2023 in Deutschland beispielsweise 82 Wasserstoff-Tankstellen, die im Sinne der Verordnung als Letztlieferanten agieren und somit allein für das Teilssegment Verkehr und die Wertschöpfungsstufe Lieferanten schon mehr als die Hälfte der vorgesehenen Fallzahl von 150 ausmachen.

› Berichtsschwellen

Um den Erfüllungsaufwand zu begrenzen, könnte ein Berichtsschwellenwert für die Wasserstoffherzeugung, der Labor-, Pilot- und sonstige Kleinstanlagen mit Produktion für den Eigenverbrauch von der Berichtspflicht ausnimmt, vorgesehen werden. Entscheidend für die Aufnahme in den Berichtskreis sollte sein, ob die Wasserstoffproduktion im industriellen Umfang erfolgt und demzufolge auch einer Genehmigungsbedürftigkeit nach 4. BImSchV unterliegt. Ein möglicher Schwellenwert hierzu findet sich in den [Vollzugsempfehlungen des LAI zur Umsetzung der 4. BImSchV \(„Wasserstoffproduktion für den Eigenverbrauch“\)](#) (S. 30), demzufolge davon auszugehen ist, dass in der Regel keine Herstellung in industriellem Umfang vorliegt, wenn der Elektrolyseur mit einer Leistung nicht größer als 100 kW betrieben wird oder eine Produktionskapazität von weniger als 2,5 kg/h besteht.

9 Schlussbemerkung

Der BDEW begrüßt die Einführung einer Wasserstoffstatistik in Deutschland. Allerdings muss für die meldenden Unternehmen der Energiewirtschaft der Erfüllungsaufwand und die zusätzliche Belastung im Rahmen bleiben. Der Aufbau unnötiger Bürokratie an dieser Stelle bedingt einen zusätzlichen Kosten- und Zeitaufwand für die Energieversorgungsunternehmen und könnte den gewünschten schnellen Wasserstoffhochlauf in Deutschland beeinträchtigen.

Der BDEW ist hierbei stets bereit, sein umfangreiches Know-how sowohl bei der konkreten Ausgestaltung der EnStatVWass als auch später bei deren Umsetzung, also der Formulierung der Erhebungsmerkmale in den Fragebogen und der Definitionen in den Erläuterungstexten, zur Verfügung zu stellen.